

Voraussetzungen für Umschuldung (allgemein)

- Betriebshilfedarlehen können grundsätzlich an natürliche Personen (Betriebsleiter/Betriebsleiterinnen), juristische Personen (unter gewissen Voraussetzungen), Personengemeinschaften (Generationengemeinschaften, Betriebsgemeinschaften, etc.) und an «Nicht-BewirtschafterInnen-Personen», wenn der Betrieb durch die Partnerin oder den Partner bewirtschaftet wird, gewährt werden. Folgende Bedingungen sind unter anderem zu erfüllen:
 - ✓ Betrieb bietet, allenfalls mit einem nichtlandwirtschaftlichen Zuerwerb, längerfristig eine Existenz und weist bei der Darlehensbewilligung **mind. 1.0 Standardarbeitskräfte (SAK)** auf.
 - ✓ Betrieb wird rationell bewirtschaftet und erfüllt den Ökologischen Leistungsnachweis **ÖLN**.
 - ✓ Der oder die Gesuchstellende muss über **landwirtschaftliche Ausbildung** (mind. EFZ) oder mind. **3 Jahre erfolgreiche Betriebsleitertätigkeit** nachweisen. Die landwirtschaftliche Ausbildung eines Ehepartners oder eines Partners in eingetragener Partnerschaft wird anerkannt, auch wenn der Betrieb vom Partner ohne landwirtschaftliche Ausbildung geführt wird. Zudem gelten folgende Ausbildungen:
 - Abschluss als Bäuerin/bäuerlicher Haushalt mit Fachausweis
 - Eine der landwirtschaftlichen Ausbildung gleichwertige Qualifikation in einem landwirtschaftlichen Spezialberuf
 - Für juristische Personen gilt eine eigene Regelung
 - ✓ Nach grösseren Investitionen ist eine **Wartefrist** von 3 Jahren einzuhalten.
 - ✓ **Vermögenslimite**: bei einem veranlagten steuerbaren Vermögen von über Fr. 600'000.- werden keine Betriebshilfedarlehen gewährt.
 - ✓ Die **letzte Umschuldung** liegt mindestens 3 Jahre zurück.

- Bei gemeinsam veranlagten Personen (z.B. verheiratet), bei Personengesellschaften und bei juristischen Personen, ist das arithmetische Mittel des veranlagten steuerbaren Vermögens der daran beteiligten natürlichen Personen massgebend.

- Nach der Gewährung eines Betriebshilfedarlehen muss die Gesamtverschuldung des Betriebes **tragbar** sein. Dies ist mit einer Tragbarkeitsrechnung nachzuweisen.

Beachten Sie auch die Ausführungen zur Umschuldung – Ablösung Hypotheken auf unserer Homepage.